Satzung der Skatverbandsgruppe Niederbayern / Oberpfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz und sonstige Rechtsform

Die Vereinigung führt den Namen: "Skatverbandsgruppe Niederbayern / Oberpfalz e.V."

- ♣ 1.2 Als Gründungstag gilt der 11. Januar 1987.
- ♣ 1.3 Die VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. ist in das Vereinsregister einzutragen.
- ♣ 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Dezember und endet jeweils am 30. November.
- 1.5 Der Sitz des Vereins ist Straubing.

§ 2 Zweck. Aufgabe

- ♣ 2.1 Der Verein ist das Bindeglied zwischen den einzelnen Skatklubs der Regierungsbezirke Niederbayern/Oberpfalz einerseits und den Verbandsgruppen, dem Bayerischen Skatverband e.V. (BSkV e.V.) sowie dem Deutschem Skatverband e.V. (DSkV e.V.) andererseits. Als Arbeitsgrundlage dienen die einschlägigen Satzungen der Verbände und das BGB.
- 2.2 Einer der wichtigsten Aufgaben ist, dass die VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. alle Skatspielerinnen und Skatspieler im Bereich ihrer Verbandsgruppe vertritt.
- ♣ 2.3 Es ist Aufgabe der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V., die Ausrichtung von Qualifikationen, Wettkämpfen und Meisterschaften auf Verbandsgruppenebene zu organisieren und durchzuführen.
- ♣ 2.4 Die Skatverbandsgruppe hat das Ziel, für den Einheitsskat Werbung zu betreiben (z.B. Clubneugründungen).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

♣ 3.1 Skatvereine der Regierungsbezirke Niederbayern-Oberpfalz können auf Antrag Mitglied in der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. werden. Die

Verbandsgruppe, deren Mitglieder (Clubs) und deren Mitglieder (Einzelmitglied) können laut § 2.4 neue Clubs gründen. Die VG-Vorstandschaft entscheidet in einer VG-Verbandssitzung, ob der Club als Mitglied der Verbandsgruppe aufgenommen wird. Bei der Jahreshauptversammlung / Verbandstag wird der Club als bereits bestätigtes Mitglied der Versammlung vorgestellt. Dem neuen Mitglied wird die VG-Satzung überreicht; zugleich wird im Protokoll dieser Aktion die Unterschrift des Vorstandes vermerkt und dieses erkennt auch diese Satzung an.

- 3.2 Vereine, die bei der Erstverabschiedung dieser Satzung mitgewirkt haben, sind ab diesem Zeitpunkt ohne Antrag Mitglied der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V.
- ♣ 3.3 Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende. Diese sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben und dazu, soweit sie in Niederbayern und der Oberpfalz wohnen, vom DSkV e.V., vom BSkV e.V. oder von der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. gewählt werden. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen/ Verbandstag geladen und sind stimmberechtigt, wenn sie ihr Stammverein als Delegierter vorgesehen hat.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- ♣ 4.1 Die Skatvereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und dem Spiel des Skatsports zusammenhängenden Fragen in eigener Zuständigkeit, soweit sie nicht der Beschlussfassung der übergeordneten Organe bedürfen oder gegen die Satzung verstoßen.
- ♣ 4.2 Die Mitglieder wirken durch die Teilnahme ihrer Delegierten an der Mitgliederversammlung / Verbandstag der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. mit. Die Vereine bestimmen in ihrer Wahl, welche Delegierte sie vertreten sollen. Dabei fällt auf fünf und je angefangene fünf Vereinsmitglieder je ein Delegierter. An Verbandstagen stellen die Mitglieder (Vereine) einen Delegierten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

♣ 5.1 Die Satzung und die Ordnungen des DSkV e.V., des BSkV e.V. und der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. sowie die Entscheidungen und

- Beschlüsse deren Organe sind für die Mitglieder bindend und durchzuführen.
- ♣ 5.2 Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die für die VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. geltenden Bestimmungen und Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen aufgenommen und die Mitglieder darüber ausreichend informiert werden.
- ♣ 5.3 Zur Mitgliederversammlung und Verbandstagen haben die Vereine, der Verbandsgruppe Niederbayern/Oberpfalz e.V. jeweils rechtzeitig eine ausreichende Anzahl von Delegierten zu melden und zu entsenden. Stimmübergaben sind unzulässig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. erlischt durch Auflösung eines Skatvereins der Verbandsgruppe Kündigung
 - Ausschluss
 - Tod eines Ehrenmitgliedes oder Ehrenvorsitzenden
- 6.2 Die Auflösung eines Skatvereins in der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. oder dessen Kündigung der Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn auf einer vorhergegangenen Vereinsmitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst worden ist.
- ♣ 6.3 Ein Ausschluss eines Mitgliedes (Verein) erfolgt durch eine Mitgliederversammlung über eine ¾ Mehrheit der Anwesenden und Beschlussfassung nach vorheriger Anhörung. Der Ausschluss ist 4 Wochen nach Beschlussfassung rechtskräftig.
- 6.4 Sanktionen und Ausschluss aus der Verbandsgruppe gegen ein Mitglied eines Skatvereines. Sanktionen können von den Vereinsvorsitzenden des Skatvereines
 - schriftlich beantragt werden, wo der zu Sanktionierende <u>oder der</u> <u>Betroffene</u> Mitglied ist oder war.
 - Sanktionen können auch von Mitgliedern der VG-Vorstandschaft schriftlich beantragt werden.
- ♣ 6.5 Sanktionen werden vom Ehrengericht behandelt und mit Empfehlung dem Vorstand und dem zu Sanktionsunierenden

- mitgeteilt. Der zu Sanktionierende, hat innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Sanktionsbescheides Widerspruchsrecht. Der Widerspruch muss dem Ehrengericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Sanktionsbescheides vorliegen. Über den Widerspruch muss binnen 4 Wochen entschieden werden.
- ♣ 6.6 Sanktionen werden vom Vorstand der Verbandsgruppe mit zweidrittel Mehrheit vollzogen.
- ♣ 6.7 Ausschluss aus der Verbandsgruppe gem. 6.4 und 6.5

Ausschlussgründe sind:

- Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzungen der Mitglieder (Vereine), sowie der Sport- und Ausschlussordnung der Verbandsgruppe.
- Ehrenrühriges Verhalten gegenüber der Verbandsgruppe, seiner Mitglieder (Vereine) oder Mitgliedern der Vereine, sowie Organe der Verbandsgruppe und Organe seiner Mitglieder (Vereine).
- Eine Rückzahlung der anteiligen Jahresbeiträge und des Verbands- und Vereinsvermögen besteht nicht, und kann auch nicht eingefordert werden.
- Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist dem Bayerischen und Deutschen Skatverband e.V. mitzuteilen.

§ 7 Verbandsgruppenleitung

- **♣** 7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - Stellvertretener Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Spielleiter
 - Spielleiter Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Damenreferentin
 - Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - Schiedsrichterobmann
 - Jugendleiter (wird in Zweitfunktion durch einen anderen Vorstandsangehörigen wahrgenommen)

- Zeugwart (wird in Zweitfunktion durch einen anderen

Vorstandsangehörigen wahrgenommen)

-Internetbeauftragter (wird in Zweitfunktion durch einen anderen Vorstandsangehörigen wahrgenommen)

- ♣7.2 entfällt
- ♣7.3 Zwei Rechnungsprüfer aus verschiedenen Vereinen
- ♣7.4 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist: der 1. Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der Vertreter den Vorsitz. Sie vertreten den Verein je allein. Der Verhinderungsfall betrifft nur das Innenverhältnis gegenüber dem Verein
- ♣7.5 Der Vorstand der Verbandsgruppe hat sich bei internen Angelegenheiten der Clubs und dessen Mitgliedern neutral zu verhalten. Der Vorsitzende eines Clubs kann bei internen Streitereien das Ehrengericht anrufen. Kann das Ehrengericht keine Einigung erzielen hat sich der Vorstand der Verbandsgruppe einzuschalten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- ♣ 8.1 Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- ♣ 8.2 Die Höhe des Beitrags wird in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt.
- 8.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Mindestens alle 2 Jahre oder zu Neuwahlen ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie gilt als Hauptversammlung der Verbandsgruppe. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. oder sein Vertreter. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder (Vereine) der Verbandsgruppe.
- 9.1.2 Ein Verbandstag wird jährlich einberufen, wenn keine Neuwahlen sind. Stimmberechtigt sind am Verbandstag die VG-Vorstandschaft, sowie ein Vertreter aus den Mitgliedern (Vereine).
- ♣ 9.2 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine. Bei einer Mitgliederversammlung (ansonsten 9.1.2) je fünf oder angefangene fünf Vereinsmitglieder entfällt je ein Delegierter.
- ♣ 9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und dem Verbandstag durch die Vorstandschaft muss mit Tagesordnung als Vorankündigung

- mindesten sechs Wochen vorher erfolgen. Sie muss in jedem Falle den angeschlossenen Vereinen mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich vorliegen.
- ♣ 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn - die Vorstandschaft einen zwingenden Grund hat, eine solche Versammlung durchzuführen, mehr als die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder- mindestens drei oder mehr Mitglieder der Vorstandschaft ausscheiden oder für längere Zeit ihre Aufgaben nicht erfüllen können.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung / Verbandstag diskutiert die Geschäftsbereiche des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer.
- 9.6 Der Beschlussfassung unterliegen: Bei der Mitgliederversammlung Entlassung des Vorstandes. Beim Verbandstag Entlastung des Schatzmeisters.

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- ♣ 9.7 Die Mitgliederversammlung und der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, dann wird diese Versammlung geschlossen und nach 15 Minuten erneut eröffnet. Die Beschlussfähigkeit ist dann mit den anwesenden Stimmberechtigten gegeben.
- ♣ 9.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung / Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- ♣ 9.9 Weitere Regularien werden in der Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit Stimmenmehrheit zu beschließen ist, festgelegt.

♣ 9.10 Ehrengericht

♣ 9.11 Ehrengericht besteht aus 3 Personen aus drei verschiedenen Vereinen, die Mitglied in der Verbandsgruppe sind.

§10 Wahlen

♣ 10.1 Soweit in der Satzung keine Regelung festgelegt ist, sind die Wahlen nach der Wahlordnung durchzuführen.

§11 Satzungsänderung

♣ 11.1 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten einer Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung der Verbandsgruppe (VG Niederbayern / Oberpfalz e.V.)

- ♣ 12.1 Über die Auflösung der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. und über die Verwendung ihres Vermögens beschließt eine Mitgliederversammlung; dieses ist in der Tagesordnung anzukündigen.
- ♣ 12.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.
- ♣ 12.3 Im Falle der Auflösung der VG Niederbayern / Oberpfalz e.V. ist ihr Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung in Niederbayern/Oberpfalz zuzuführen.

Satzungsänderungen

Datum der Änderung	Art der Änderu	ing	§§§§
03.12.2006	gem. Antrag der Vorstandschaft	§2 - 2.3	§7 - 7.1 + 7.2
03.12.2006	gem. Antrag der Vorstandschaft	§9 - 9.7 + 9.11	geändert
04.04.2009	gem. Antrag der Vorstandschaft	§6.4 - 6.7	ergänzt
04.04.2009	gem. Antrag der Vorstandschaft	§7.5	ergänzt
04.04.2009	gem. Antrag der Vorstandschaft	§7.1	geändert
04.04.2009	gem. Antrag der Vorstandschaft	§7.1	Von Kassenwart in Schatz-Meister
01.01.2014	gem. Antrag der Vorstandschaft	§9.4	Von zwei auf drei
01.01.2016	gem. Antrag der Vorstandschaft	§9.7	geändert
01.01.2018	gem. Antrag der Vorstandschaft	§7.1	geändert
01.01.2018	gem. Antrag der Vorstandschaft (neu §9.1.2)	§9 §§ 9.1 – 9.8	Geändert u. ergänzt
	Zu §9.1. gehörende §§	§ 1 3.3/4.2/5. 3	

Wahlordnung der Skatverbandsgruppe

Niederbayern / Oberpfalz e.V.

A Einführung

1. Zweck

Zweck der Wahlordnung der Skat-Verbandsgruppe Niederbayern /Oberpfalz ist es, einheitliche Verfahrensweisen und Richtlinien bei den Wahlen anlässlich der Jahreshauptversammlung festzulegen.

2. Beziehung zur Satzung

Die Wahlordnung ist der Satzung der Verbandsgruppe als Anhang zugeordnet.

3. Änderungen

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann die Wahlordnung in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden.

Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht und gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

B Allgemeine Angaben zu Wahlen

1. Wahlrecht

Stimmrecht und damit Wahlrecht mit je einer Stimme haben alle volljährigen und ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder des Vorstandes ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.

2. Wählbarkeit

Wählbar sind alle volljährigen Personen. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärungen über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

4. Wahlausschuss

- 4.1 Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen.
- ♣ 4.2 Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss.
- 4.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- ♣ 4.4 Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.

5. Gültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält, bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält oder/und mit "ja" gekennzeichnet ist, der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist.

6. Ungültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt,
- auf dem Stimmzettel andere Aufzeichnungen angeführt werden,
- der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt,
- der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung).

7. Wahlmodus

- 7.1 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.
- ♣ 7.3 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- ♣ 7.4 Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine

Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- ♣ 7.5 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen ist wie folgt zu verfahren: Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die, die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Für Kandidaten, die diese absolute Mehrheit nicht erreicht haben, muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von zusammenhängenden Stimmzetteln, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- ♣ 7.6 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Versammlung die Wahlen für diese Ämter "en bloc" erfolgen.

* 8. Wahlannahme

Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.

4 9. Wahlwiederholung

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion oder wird der einzige Wahlvorschlag nicht gewählt, so kann der Wahlgang wiederholt werden.

Straubing, April 2009

<u>GESCHÄFTSORDNUNG</u>

Verbandsgruppe Niederbayern / Oberpfalz e.V. Geändert zum 1.Januar 2018

Geandert zum 1.Januar 2016

- ♣ Zu einer ordentlichen Vorstandsitzung lädt der Vorsitzende alle Vorstandsmitglieder der VERBANDSGRUPPE mit Angabe der Tagesordnung ein.
- Einen Antrag auf eine außerordentliche Vorstandsitzung kann jedes Verbandsgruppen - Vorstandsmitglied und jedes Mitglied (Clubs der Verbandsgruppe) beim 1.Vorsitzenden stellen, der die Zweckmäßigkeit mit seinen Stellvertretern bespricht und die Einladung vornimmt.
- Jährlich sollten die Clubvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu einem Meinungsaustausch vom Vorstand der VERBANDSGRUPPE eingeladen werden.
- Die VERBANDSGRUPPE erstattet die Fahrtkosten pro gefahrenen km 0,20 €. Wenn möglich sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- Nehmen Vorstandsmitglieder an Verbandstagen des BSKV und DSKV teil: werden Fahrtkosten laut Nr.4, Tagesspesen in Höhe von 20,00 € bei eintägigen Reisen, Übernachtungskosten und Tagesspesen bei mehrtägigen Reisen, abzüglich der vom BSKV/DSKV erstatteten Beträge übernommen.
- ♣ Der Mitgliedsbeitrag von der VERBANDSGRUPPE an den BSKV beträgt derzeit 17,50 €. Der Mitgliedsbeitrag an die VERBANDSGRUPPE ist 10,00 Euro mehr, als an den BSKV abgeführt wird. Erhöht sich der Mitgliedsbeitrag an den BSKV, so ist diese Erhöhung an den Mitgliedsbeitrag der VERBANDSGRUPPE weiterzugeben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 15.Januar eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Bei einem Eintritt nach dem 1.Juli sind 14,00 € zu zahlen. Für jedes neue Mitglied ist das Formular

- NEUEN ♣ "MELDUNG VON MITGLIEDERN DER VERBANDSGRUPPE" ausgefüllt an den Schriftführer der VERBANDSGRUPPE mit einem Passbild einzureichen. Bei einem Clubwechsel innerhalb der VERBANDSGRUPPE ist vorgenannte Formular mit dem Spielerpass einzureichen. Bei einem Wechsel, innerhalb eines Jahres muss der Club, bei dem das Mitglied des Clubs der VERBANDSGRUPPE gemeldet ist, die Freigabe erteilen. Der aufnehmende Club muss den Wechsel durch den DSKV genehmigen lassen. Spielberechtigt ist das Mitglied für den neuen Club erst, wenn die Genehmigung des DSKV vorliegt, und der neue Club den Mitgliedsbeitrag dem Schatzmeister überwiesen hat. Bei verloren gegangenen Spielerpässen sind bei Neuausstellung 10.00 € Verwaltungsgebühr an die Verbandsgruppe durch den Club zu entrichten.
- ♣ Die VERBANDSGRUPPE zahlt die Startgebühr für alle Mitglieder, die sich die Teilnahme durch die Qualifizierung an den Turnieren des BSKV erspielt haben. Sollte das Mitglied das Turnier vor dessen offiziellen Ende verlassen oder die zugesagte Teilnahme nicht 48 Stunden vor Beginn absagen, so ist die Startgebühr an die VERBANDSGRUPPE zurückzuzahlen (Ausnahme Krankheit). Die VERBANDSGRUPPE zahlt einen Unkostenbeitrag von 50,00 € an jedes Mitglied, das sich durch Qualifikation die Teilnahme an DSKV Turnieren erspielt hat.
- ♣ Die VERBANDSGRUPPE zahlt, neben den Beitrag zur kollektiven Haftpflichtversicherung aller Clubs, die Gebühren für Urkunden bei 50, 40, 25 und 10jähriger Mitgliedschaft im DSKV und pro Club eine Clubmeisternadel.
- Ausgaben der Vorstandsmitglieder sind durch Nachweise der VERBANDSGRUPPE Ende Juni und 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Grundsätzlich werden die Kosten der Vorstandsmitglieder nach Aufwand mit Nachweis (Rechnung usw.) erstattet.

- ♣ Das volle Startgeld und das Kartengeld der einzelnen Turniere der VERBANDSGRUPPE wird an 30% der Teilnehmer (aufgerundet) an die Bestplatzierten als Geldpreise zur Verfügung gestellt (It. Anlage: Preisgeld). Bei den Liga-Spielen werden nur 50% des Startgeldes an 25 % der Mannschaften, aufgeteilt in die Anzahl der Turniere, als Geldpreise zur Verfügung gestellt.
- Das Abreizgeld aus den 4 Wertungsturnieren abzüglich 25 % für Fördermaßnahmen der VG, wird an die zehn besten Einzelspieler des Supercups und den drei Besten im Supercup der Clubs auf der Jahreshauptversammlung / Verbandstag ausgezahlt.
- ♣ Der Vorstand wird auf seiner ordentlichen Sitzung mit den Clubvorsitzenden die Spielorte der VERBANDS-GRUPPENTURNIERE und der Turniere der Clubs für das kommende Jahr festlegen. Es werden die VG Turniere an zentralen Spielorten ausgetragen. Es kommen nur Spiellokale in Betracht, die entsprechende Räumlichkeiten haben. Liga-Spiele werden nur an das Spiellokal eines Clubs vergeben, der selbst am Liga-Spielen der VERBANDSGRUPPE teilnimmt.
- ♣ Die 2jährliche JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG sowie der Verbandstag finden jeweils am ersten Samstag oder Sonntag nach dem BSKV-Kongress / Verbandstag im Dezember statt.
- Jedes Mitglied (Club) kann für jeweils 5 Mitglieder je einen Delegierten entsenden, dies gilt auch für angefangene 5 Mitglieder (Beispiel 21 gemeldete Mitglieder 5 Delegierte).
- * Zum Verbandstag kann jedes Mitglied (Club) einen Delegierten entsenden.

Turnier	Art der Unterstützung	Betrag pro Spieler/in
Landes- und Oberliga usw.	Startgeld (incl. Kartengeld)	
Einzelmeisterschaft BSKV	Startgeld (incl. Kartengeld)	
Mannschaftsmeisterschaft BSKV	Startgeld (incl. Kartengeld)	
Mannschaftsmeisterschaft BSKV Damen	Startgeld (incl. Kartengeld) 20ct/km Fahrgemeinschaften	
Einzelmeisterschaft DSKV	Spesen	50,00 €
Vorständeturnier DSKV	Spesen	50,00 €
Mannschaftsmeisterschaft DSKV	Spesen	50,00 €
Tandemmeisterschaft DSKV	Spesen	50,00 €
Bayrischer Damenpokal	Startgeld (incl. Kartengeld)	
Damen Bundesliga	Spesen	50,00 €
Schiedsrichterlehrgänge	Pro Teilnehmer/Tag	
Regelkunde 1	Nach Abrechnung aus Budget	
Regelkunde 2	20ct/km Fahrgemeinschaften	10,00 €
Schiedsrichterprüfung	20ct/km Fahrgemeinschaften Übernachtungszuschuss 20 €	10,00 €
Schiedsrichter Wiederholung (5 Jahre)	20ct/km Fahrgemeinschaften	20,00 €
Schiedsrichterobleutetreffen	Fahrgeld 20ct/km	20,00 €
Schiedsrichtertreffen	Nach Abrechnung aus dem Budget	

Mitglieder der Vereine die 80 Jahre alt werden und der VG/DSKV angehören. 20,00, 85 Jahre alt werden und der VG/DSKV angehören. 30,00, 90 Jahre alt werden und der VG/DSKV angehören. 50,00

Stand: Straubing im Januar 2019

SPORTORDNUNG DER VERBANDSGRUPPE

Niederbayern / Oberpfalz e.V.

GESPIELT WIRD NACH DEN REGELN

DER INTERNATIONALEN SKATORDNUNG!

- ♣ Jeder Teilnehmer hat sich sportlich und fair gegenüber Mitspieler/innen zu verhalten und sollte das sogenannte belehrende, nachkarteln, persönliche oder verletzende Kritik an Mit- oder Gegenspieler unterlassen. Er kann nur für den Club spielen, bei dem er an die VG gemeldet wurde.
- ♣ Jeder Teilnehmer/in erhält bei Zahlung der Startgebühr eine Startkarte.
- ♣ Die Startkarte beinhaltet: Startnummer, Name des Spielers bzw. Spielerin, Club-Name, Tisch und Platz-Nr. aller Serien. Die Einteilung durch den Spielleiter ist so vorzunehmen, dass in der 1.Serie Spieler eines Clubs nicht an einem Tisch spielen. reicht zur Erfüllung dieser Forderung die Zahl der Tische nicht aus oder kann es durch den Turnierablauf möglich werden, so ist dies vor Beginn des Turniers durch den Spielleiter bekannt zu geben.
- ♣ Es werden an Vierertischen 48 Spiele gespielt, es sei denn, aus der Teilnehmerzahl ergeben sich höchsten 3 Dreiertische mit 36 Spielen.
- Wenn die Startkarte es vorsieht, muss jede Spielerin bzw. Spieler mit jedem der diesem Tisch zugeordnet ist, spielen.
- ♣ Platz 1 ist Listenführer und kann sich seinen Platz aussuchen, Platz 2, 3 und 4 setzen sich im Uhrzeigersinn. Platz 3 führt die Kontrollliste. Wird die Listenführung an einem anderen Mitspieler/in übertragen, so sind die Plätze bei zu behalten. Es sind nur die ausliegenden Listen der VG mit den TISCH-NR. zu

verwenden. DOPPELTE LISTENFÜHRUNG ist bei VG-Turnieren PFLICHT AUCH AN DREIERTISCHEN.

- ♣ Die Spieler(innen) müssen sich gemäß Tisch- und Platzordnung setzen. Sollte jemand durch eigenes Verschulden auf einem anderen (falschen) Platz spielen, wird sein Gesamtergebnis für diese Serie mit "NULL" Punkten gewertet. Die Zuordnung zur Startnummer erfolgt mit der ersten Serie des jeweiligen Spieltages.
- ♣ Bei Turnieren mit Setzen nach Leistung wird die Tisch- und Platzordnung vom Spielleiter festgelegt. Diese wird durch Aufruf und- oder schriftlich bekannt gegeben. Ist sich ein(e) Spieler(in) seines Sitzplatzes nicht sicher, haben sich die Spieler(innen), bei dem Spielleiter nach dem richtigen Sitzplatz zu erkundigen, ansonsten muss dieser mit den aufgeführten Konsequenzen rechnen (eigenes Verschulden)!!!!
- ♣ Wird eine falsche Platzwahl während einer Serie festgestellt, so muss die Sitzordnung sofort korrigiert werden. Der Spieler oder die Spielerin wird sowohl bei den Spielpunkten als auch bei der Anzahl der Spiele (gewonnen / verloren / verlorene Gegnerspiele) auf "NULL" gesetzt. Bei den korrekt sitzenden Spielern und Spielerinnen bleiben die Ergebnisse einschließlich der Bonuspunkte für verlorene Spiele erhalten.
- Minusergebnisse werden als Minuswert in die Spielliste eingetragen!
- Das erste Spiel in der Serie kann erst beginnen, wenn der Spielleiter das Spiel freigegeben hat.
- ♣ Die Spiellisten mit den Ergebnissen sind sechs Monate beim Spielleiter aufzubewahren.

- ♣ Platz 1 gibt das erste Spiel mit neuen Spielkarten, Hinterhand muss mindestens 4 Karten abheben oder liegen lassen.
- ♣ Die Kartenverteilung wird vom Kartengeber mit 3 x 3, 2 im Skat, 3x 4 und nochmals 3x3 im Uhrzeigersinn ausgegeben.
- Spielleiter gibt nach Rücksprache Der dem Schiedsrichterobmann die Schiedsrichter für die jeweiligen Tische bekannt. Ist der Schiedsrichterobmann nicht anwesend. obliegt es dem Spielleiter die Einteilung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Sollte die Entscheidung des Schiedsrichters nicht akzeptiert werden, muss das betreffende Spiel gekennzeichnet werden und es wird unter Protest weitergespielt. Am Ende der Serie wird es dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Wird auch diese Entscheidung nicht akzeptiert, kann vom Schiedsgericht der Streitfall dem Skatgericht des DSKV zur Entscheidung weitergeben werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
- ♣ Das Schiedsgericht ist vor Beginn des Turniers bekannt zu geben. Es muss aus Mitgliedern mit Schiedsrichterausweis des DSKV bestehen.
- Die Spieldauer beträgt 2 Stunden inklusive Spiellisten-abgabe. Die Listenführer, müssen darauf achten, dass die Spielzeit eingehalten wird. Sollte nach dieser Zeit die Serie an einem Spieltisch noch nicht zu Ende sein, so zieht der Spielleiter (mit Unterstützung der VG-Vorstandschaft und den eingeteilten Schiedsrichter die Spiellisten ohne Abrechnung ein, die Abrechnung wird durch einen freien Schiedsrichter erstellt), mit den bis dahin gespielten Ergebnissen ein. Nur das laufende Spiel darf zu Ende gespielt werden.
- Spielerinnen bzw. Spieler die zu Beginn einer Serie ihren Platz noch nicht eingenommen haben (ausgenommen die Spielleitung)

können erst ab dem nächsten Spielblock mitspielen. Das nicht gespielte Spiel ist als eingepasst zu werten.

- DER BEGINN UND DAS ENDE DER JEWEILIGEN SERIE WIRD DURCH DEN SPIELLEITER BEKANNTGEGEBEN!
- Per Spielleiter ist berechtigt, die Spiellisten zu kontrollieren. Fehlerhafte Spiellisten können mit der Maßgabe berichtigt werden, dass stets die niedrigste Punktzahl zugrunde zu legen ist. Gleiches gilt bei doppelter Listenführung, wenn Differenzen nicht geklärt werden können. Wenn in den Spiellisten gewonnene/verlorene unterschiedlich eingetragen ist, wird dieses Spiel als eingepasst in beiden Spiellisten gewertet. Wenn die Überprüfung erst nach dem Turnier erfolgt, so hat eine Berichtigung keinen Einfluss auf verliehene Preise. Für eine weitere Qualifikation ist jedoch die berichtigte Punktzahl maßgebend. Jeder der am Tisch sitzenden Spieler ist für die Richtigkeit der Eintragungen mit verantwortlich (gemeinsame Haftung).
- ♣ Der Spielleiter hat das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen Teilnehmer vom Weiterspielen auszuschließen.
- ♣ Wird zu Beginn des Turniers das Spiel nur unter Protest begonnen, so ist dieses zu begründen und innerhalb von 5 Tagen die schriftliche Begründung dem Ehrengericht der VG vorzulegen.
- Spielerinnen und Spieler die bereits einen Spieltag in Liga-Spielen des BSKV und DSKV gespielt haben, können in Liga-Spielen desselben Spieljahres der VG nicht mehr spielen.
- ♣ Protest: Klarer Protest muss beim Spielleiter sofort vor Beginn einer neuen Serie bzw. bei der letzten Serie vor der

Siegerehrung eingelegt werden, ansonsten ist das Ergebnis einer **Serie** oder das **Endergebnis** nicht mehr anfechtbar.

ERGEBNISLISTEN VERBLEIBEN NACH DEM TURNIER BEIM SPIELLEITER

Stand: Straubing im Januar 2018

Turnierordnung der Verbandsgruppe 83

Die Verbandsgruppe "NIEDERBAYERN/OBERPFALZ" veranstaltet jährlich nachfolgende SKAT-TURNIERE.

- ♣ SPIELORT STARTGELD ABREIZGELD SPIELBEGINN PREISE ANZAHL DER SERIEN SOWIE ANZAHL DER SPIELE PRO SERIE und der Termin für die TEILNEHMERANMELDUNG werden in der Einladung mitgeteilt. Die namentliche Anmeldung ist UNBEDINGT erforderlich!
- ♣ Die EINLADUNGEN zu den einzelnen TURNIEREN werden vom Spielleiter oder von seinem Stellvertreter erstellt und ca. 3 Wochen vor dem Turnier versandt.
- ♣ Zu allen TURNIEREN der VG können alle Skatspielerinnen und Skatspieler teilnehmen. Voraussetzung ist, dass der Mitgliedsbeitrag bis zum 15.Januar des betreffenden Jahres auf das Konto der VG 83 überwiesen wurde.
- ♣ AUSNAHME: Bei den WERTUNGSTURNIEREN sind GÄSTE herzlich willkommen.
- Bei allen Turnieren wird nach den "REGELN DER INTERNATIONALEN SKATORDNUNG" gespielt.
- An allen nicht weiterführenden VG-Turnieren kann ab der 3.Serie nach Leistung gesetzt, die Spieler(innen) werden unabhängig von der Clubzugehörigkeit gesetzt. Bei weiterführenden Turnieren nach den Vorgaben des DSKV / BSKV.

CLUBMEISTERSCHAFT:

* Zur Clubmeisterschaft können aus jedem Club die 4 Besten, bis zu 20 Mitglieder teilnehmen (Nachrücker sind zulässig). Clubs mit mehr als 20 Mitgliedern können für je 5 angefangene Mitglieder eine Spielerin bzw. Spieler mehr melden. Es sind außerdem

teilnahmeberechtigt die Mitglieder des Ehrengerichtes, sowie Skatfreunde die im abgelaufenen Kalenderjahr eine Ehrung auf DSKV und BSKV Ebene erhalten haben. Zusätzlich sind teilnahmeberechtigt, die Skatfreunde die im abgelaufenen Kalenderjahr eine Ehrung für eine 25- oder 10jährige Mitgliedschaft im DSKV erhalten haben.

VG-EINZELMEISTERSCHAFT DER HERREN:

Alle Skatspieler, die in der VG gemeldet sind, können teilnehmen. Es werden über 2 Tage 8 Serien gespielt. Am ersten Tag 5 Serien und am zweiten Tag 3 Serien. Ab der 6. Serie wird nach Leistung gesetzt. Sollten zwei und mehr Spieler/in von einem Club an einem Tisch sitzen, so werden die mit der niedrigeren Punktzahl an die nächsten Tische auf Platz 1 gesetzt.

VG- SENIOREN-MEISTERSCHAFT:

Alle Skat-Spielerinnen und Skatspieler die in der VG gemeldet sind und das 60.Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres erreicht haben, können daran teilnehmen. Es werden 5 Serien a' 40 Spiele gespielt. Ab der 4. Serie wird nach Leistung gesetzt. Sollten zwei und mehr Spieler/in von einem Club an einem Tisch sitzen, so werden die mit der niedrigeren Punktzahl an die nächsten Tische auf Platz 1 gesetzt. Spielbeginn pro Serie ist zeitgleich mit den Damen und Herren, die an EM teilnehmen.

VG-DAMEN-EINZELMEISTERSCHAFT.

Alle Damen die in der VG gemeldet sind können daran teilnehmen. Wenn mindestens 20 Damen teilnehmen, werden über 2 Tage 8 Serien gespielt. Am ersten Tag 5 Serien und am zweiten Tag 3 Serien. Ab der 6.Serie wird nach Leistung gesetzt. Sollten zwei und mehr Spielerinnen von einem Club an einem Tisch sitzen, so werden die mit der niedrigeren Punktzahl an die nächsten Tische auf Platz 1 gesetzt. Bei einer Teilnahme von weniger als 20 spielen die Damen mit den Herren.

VG- JUNIOREN-EINZELMEISTERSCHAFT:

Alle Skatspielerinnen und Skatspieler die in der VG gemeldet sind, können als Junioren spielen, wenn sie das 21.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Junioren-Einzelmeisterschaft wird nur durchgeführt bei einer Teilnahme von mindestens 16 Junioren. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, spielen die Junioren bei den Herren bzw. Damen mit.

Junioren zahlen keine Startgebühr nur das Abreizgeld.

VG- WERTUNGS-TURNIERE FÜR DEN SUPER-CUP:

♣ Die VG veranstaltet 4 Wertungs-Turniere, an denen alle Skatspielerinnen und Skatspieler, unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Skatclub oder der VG 83, teilnehmen können. GEWERTET werden alle Spieltage um den SUPER-CUP-GEWINNER zu ermitteln. Den SUPER-CUP kann nur ein Spieler(in) gewinnen, der in der VG als Mitglied gemeldet ist. Es müssen mindestens 3 Spieltage für den SUPERCUP gespielt werden. Nimmt ein Skatspieler(in) an allen vier Wertungsturnieren teil, so ist das schlechteste Ergebnis zu streichen. Für den CLUB-SUPER-CUP werden die 3 besten Ergebnisse je Wertungs-Turnier der Spielerinnen bzw. Spieler aus jedem Club gewertet ohne Streichergebnisse. Den CLUB-SUPER-CUP gewinnt der Club mit der höchsten Punktzahl aus den 4 Wertungs-Turnieren. Das ABREIZGELD aus den 4 Wertungsturnieren, abzüglich 25 % für Fördermaßnahmen der VG. wird zu 80 % an die 10 besten Spieler/in und 20% max. 200,00 € an die 3 besten Clubs als Geld-Preise auf der Jahreshauptversammlung/Verbandstag ausbezahlt.

VERBANDS-LIGA-SPIELE

An allen 3 (1) Ligaspieltag(en) wird zentral gespielt. Die Gruppeneinteilung nimmt der Spielleiter vor. Entsprechend der Gruppengröße werden die Liga-Punkte vergeben.

Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus

- 4 Spieler/in und kann mit weniger als
- 4 Spieler/in am Turnier nicht teilnehmen.

Es werden 3 Serien a 48 Spiele gespielt.

Für jede teilnehmende Mannschaft ist mit dem Startgeld eine Kaution von 40 Euro zu zahlen, die am letzten Spieltag zurückgezahlt wird. Sollte an einem Spieltag eine Mannschaft nicht mehr antreten wird die gezahlte Kaution nicht zurückgezahlt.

VG-MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFT:

Aus jedem Club kann eine bzw. mehrere Mannschaften teilnehmen, aber nur mit Skatspieler/innen die der VG gemeldet sind. Um sich für die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft qualifizieren zu können, müssen die 4 Spieler/innen einem Club angehören. Mannschaften mit Spieler/innen aus verschiedenen Clubs können teilnehmen, sich aber nicht für die BMM. qualifizieren. Es werden 4 Serien a 48 Spiele gespielt.

VG-DAMENPOKAL:

Bei einer Teilnahme von mindestens 16 Teilnehmern kann der Damenpokal ausgespielt werden. Sollte die Anzahl der Damen nicht erreicht werden, erfolgt keine Durchführung.

VG-VORSTÄNDE-TURNIER:

Alle Skatspielerinnen und Skatspieler, die einem Club angehören und eine von der Mitgliederversammlung gewählte Funktion in dem Club ausüben und von diesem Club benannt werden, können teilnehmen und sich für das Bayerische – Vorstände -Turnier qualifizieren.

<u>VERGLEICHSKAMPF:</u> Verbandsgruppe - Österreich

♣ Zwischen dem ÖSTERREICHISCHEN SKATVERBAND und der Verbandsgruppe NIEDERBAYERN/OBERPFALZ E.V. findet jedes Jahr ein Vergleichskampf mit mindestens 4, höchstens 6 Mannschaften und Einzelspieler um einen Wanderpokal statt. Die Austragungsorte werden abwechselnd von dem Ausrichter festgelegt. In der VG fällt die schlechteste Mannschaft automatisch heraus und für das nächste Jahr können sich andere Clubs für diesen Wettbewerb melden, wobei auch gemischte Mannschaften mit maximal einem Spieler(in) aus einem anderen Club starten dürfen. Wenn Clubs als Einzelspieler an dem Turnier mit mindestens 4 Spielern teilgenommen haben werden diese bevorzugt für die kommende Teilnahme behandelt, soweit von diesem Club noch keine Mannschaft gestellt wird. Ansonsten entscheidet das Losverfahren. Clubs die bei dem aktuellen Turnier herausgefallen sind, können sich erst im darauffolgenden Jahr wieder bewerben.

INFO TANDEM:

Bei allen Turnieren wo auf freiwilliger Basis Tandem angeboten wird, muss das Tandem aus Spielerinnen und Spielern des eigenen Clubs bestehen.

CLUB-TURNIERE:

♣ Jeder Club kann als Veranstalter seine eigenen Turniere durchführen. Die Veranstaltungstermine sind vorher mit der VG abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Stand: Straubing im Januar 2019

AUSSCHLUSSORDNUNG

VERBANDSGRUPPE NIEDERBAYERN / OBERPFALZ E.V.

- Der anwesenden Spielleiter der VG 83 kann bei nachfolgenden Verstößen, Strafen verhängen, die nur für Turniere der VG Gültigkeit haben. Die betreffende Person hat das Recht Einspruch beim Ehrengericht der VG zu erheben. Die entstehenden Kosten trägt der Verlierer.
- ♣ Das Ehrengericht wird dann eine, Empfehlung dem Vorstand der VG zur Entscheidung vorlegen. Die daraus folgenden Sanktionen werden mit einer 2/3 Mehrheit vom Vorstand vollzogen.
- Wird in einer Skatveranstaltung der VG ein Spieler oder eine Spielerin eines Urkunds- oder Vermögensdeliktes bzw. dessen Versuchs überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Werden Mitglieder der Spielleitung oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung der VG von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, grob beleidigt erfolgt ein sofortiger Ausschluss. Dies gilt auch, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist.
- Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Unsportliches Verhalten eines Teilnehmers, führt zu einer Abmahnung durch den Spielleiter. Im Wiederholungsfall wird der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen und das Ergebnis wird auf "NULL" gesetzt.

- ♣ Verlässt ein Spieler/in vorzeitig das VG Turnier, ohne sich beim Spielleiter abzumelden, wird er/sie für ein Jahr für alle Veranstaltungen der VG gesperrt (Ausnahme bei Krankheit oder Notfällen, die dem Spielleiter mitzuteilen sind).
- ❖ Verlässt eine Mannschaft vorzeitig ein Mannschafts-Turnier oder tritt ohne vorher die gemeldete Teilnahme abzusagen nicht an, wird sie für dieselbe Veranstaltung für das nächste Jahr gesperrt. Die Absage muss mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn beim Spielleiter bzw. Vorstand erfolgen (Ausnahme sind Notfälle, die dem Spielleiter mitzuteilen sind).
- Verstöße bei Turnieren des BSKV und DSKV und dessen Sanktionen werden von der VG übernommen.

Stand: Straubing im Januar 2017

EHRENGERICHTSORDNUNG (EGO)

der Skatverbandsgruppe Niederbayern / Oberpfalz e.V. (VG 83)

1. Zusammensetzung und Wahl

- a) Das Ehrengericht (EG) setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die drei verschiedenen Vereinen angehören, welche Mitglied der VG 83 sind.
- b) Die Mitglieder des EG werden alle zwei Jahre im Rahmen der Vorstandswahlen der VG 83 mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des EG.
- c) Zeitgleich sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die wiederum anderen Vereinen der VG 83 angehören.
- d) Die Mitglieder des EG dürfen nicht der Vorstandschaft der

VG 83 angehörig sein.

2. Aufgaben und Zweck

Das EG dient der Wahrung und Sicherung des Ansehens der VG 83 und der Ehre deren Mitglieder.

Dazu gehören die Mithilfe zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der VG 83 und die Wiederherstellung der Ehre bei groben Ehrverletzungen wie übler Nachrede und Beleidigungen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied der VG 83, gegen welches Sanktionen seitens dessen Vereinsvorsitzenden, des Vorsitzenden der VG 83 oder eines Spielleiters, der der VG 83 angehörig ist, ausgesprochen wurden, das Recht, sich an das EG zu wenden und die Entscheidung überprüfen zu lassen.

Das EG spricht Empfehlungen an den Entscheidungsträger (Vorstandschaft der VG 83 / jeweiliger Vereinsvorsitzender) aus. Es trifft seine Empfehlungen nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes und unabhängig. Dass EG ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle Mitglieder der

VG 83.

3. Anrufung / Verfahren

- a) Bei strittigen Angelegenheiten, denen keine Sanktionen vorausgegangen sind, ist vor der Anrufung des EG für die betroffenen Parteien das Verfahren der Mediation durch den/die zuständigen Vereinsvorsitzenden bzw. ggf. den Vorsitzenden der VG 83 durchzuführen.
- b) Kann hierbei, insbesondere im Falle einer groben Ehrverletzung, durch das Einschalten der jeweiligen Vereinsvorsitzenden bzw. ggf. des Vorsitzenden der VG 83 keine gütliche Einigung erzielt werden, so kann die Angelegenheit durch den Betroffenen dem EG vorgelegt werden.
- c) Das EG wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jedes betroffene Mitglied der VG 83, nachdem zuvor das Verfahren der oben beschriebenen Mediation angewendet wurde.
- d) Ausgesprochene Sanktionen gegen Mitglieder der VG 83 sind vom EG zu behandeln, sofern innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Sanktion(en) dem Vorsitzenden des EG der Widerspruch des betroffenen Mitglieds schriftlich vorliegt. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch hat das EG binnen vier Wochen zu befinden.
- e) Der Vorsitzende des EG kann die Anrufung des EG bei offensichtlicher Unbegründetheit sowie bei Geringfügigkeit zu jeder Zeit zurückweisen.
- f) Im Übrigen wird das Verfahren nach freiem Ermessen des EG bestimmt, ob z.B. die Parteien zu hören sind usw.
- g) Die Empfehlungen des EG werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind für den Entscheidungsträger nicht bindend.
- h) Sollte der Entscheidungsträger den Empfehlungen des EG nicht Folge leisten, ist ein Widerspruch gegen dessen Entscheidung

- beim EG nicht möglich.
- i) Ist ein Angehöriger des Entscheidungsträgers betroffen, so hat dieser bei dessen Entscheidungsfindung kein Mitwirkungsrecht.
- j) Ist ein Mitglied des EG betroffen, so tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied.
- k) Evtl. anfallende Kosten trägt die unterliegende Partei.

Straubing, Januar 2019